

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2019

1. Änderung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 34600 und 34601

GOP	Kurzlegende	Bewertung bis 31.12.2018 in Punkten	Bewertung ab 01.01.2019 in Punkten
34600	Osteodensitometrische Untersuchung I	161	268
34601	Osteodensitometrische Untersuchung II	161	268

2. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulations- zeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
34600	Osteodensitometrische Untersuchung I	7 KA	7 2	Tages- und Quartalsprofil
34601	Osteodensitometrische Untersuchung II	KA	7 2	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotiz:

Bei der Umsetzung der Punktsummen- und Ausgabenneutralität im Rahmen der EBM-Weiterentwicklung wird ein Anteil in Höhe von 90 % des zusätzlichen Leistungsbedarfes und entsprechenden Ausgabenvolumens, die sich aus der Anpassung der Bewertungen der Leistungen zur Osteodensitometrie nach den Gebührenordnungspositionen 34600 und 34601 zum 1. Januar 2019 ergeben, finanzwirksam fortgeführt. Die vereinbarte Punktsummen- und Ausgabenneutralität erstreckt sich für diese Anpassung somit lediglich auf den verbleibenden Anteil in Höhe von 10 %.

Die Ermittlung des hierfür zu berücksichtigenden, veränderten Leistungsbedarfes in Euro erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses auf Basis der Abrechnungsdaten für die aktuellsten vorliegenden vier Quartale.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Neubewertung der Gebührenordnungsposition 34600 (Osteodensitometrie)

mit Wirkung zum 1. Januar 2019

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Neubewertung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 34600 (Osteodensitometrie) zum 1. Januar 2019 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

Die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung wird um den erwarteten Mehrbedarf für die Höherbewertung der Gebührenordnungsposition 34600 erhöht: Der Erhöhungsbetrag ergibt sich für jedes Quartal des Jahres 2019 durch Multiplikation der Häufigkeit der entsprechenden Gebührenordnungsposition im jeweiligen Vorjahresquartal mit 107 Punkten. Die Finanzmittel werden am Ende der Feststellung des basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs im Vorjahresquartal gemäß Nr. 2.2.1.1 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 401. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. entsprechender Folgebeschlüsse, hinzugefügt.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Am 18. Dezember 2013 hat der Bewertungsausschuss in seiner 319. Sitzung die Änderung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 34600 (Osteodensitometrie I) und die Einführung einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 34601 (Osteodensitometrie II) beschlossen.

Eine Neubewertung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 34600 und 34601 wurde entsprechend der Protokollnotiz zum damaligen Beschluss des Bewertungsausschusses zum Zeitpunkt der Weiterentwicklung des Standardbewertungssystems (STABS) vorgesehen, wobei der Bewertungsausschuss davon ausging, dass der weiterentwickelte EBM zum 1. Juli 2014 in Kraft treten würde. Mit dem vorliegenden Beschluss greift der Bewertungsausschuss sein Vorhaben zur Neubewertung vor Abschluss der Arbeiten zur Weiterentwicklung des EBM auf.

3. Regelungsinhalt

Der Bewertungsausschuss hat die Neubewertung der Gebührenordnungspositionen 34600 und 34601 vorgenommen.

Zudem legt der Bewertungsausschuss in einer Protokollnotiz fest, dass bei der Umsetzung der Punktsummen- und Ausgabenneutralität im Rahmen der EBM-Weiterentwicklung ein Anteil in Höhe von 90 % des zusätzlichen Leistungsbedarfes und entsprechenden Ausgabenvolumens, die sich aus der Anpassung der

Bewertungen der Leistungen zur Osteodensitometrie nach den Gebührenordnungspositionen 34600 und 34601 zum 1. Januar 2019 ergeben, finanzwirksam fortgeführt werden und der verbleibende Anteil von 10 % im Rahmen der Punktsummen- und Ausgabenneutralität der EBM-Weiterentwicklung berücksichtigt wird.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Neubewertung der Gebührenordnungsposition 34600 (Osteodensitometrie) mit Wirkung zum 1. Januar 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 wird die Bewertung der Gebührenordnungsposition 34600 des EBM um 107 Punkte erhöht.

Die Erhöhung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 34600 erhöht den Behandlungsbedarf. Entsprechend wird der Behandlungsbedarf für jedes Quartal des Jahres 2019 entsprechend historischer Leistungshäufigkeiten der Gebührenordnungsposition 34600 multipliziert mit 107 Punkten erhöht.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.